Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit

FHD-Zeitung

Band (Jahr): 16 (1940-1941)

Heft 4

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-706461

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer Schutz des

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

Der Bundesrat hat seine bisher getroffenen Maßnahmen über den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner durch einen Beschluß über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer ergänzt. Der Beschluß verunmöglicht für beide Teile die Kündigung einer Anstellung während des Militärdienstes und den auf den Entlassungstag folgenden ersten sieben Tagen; er erklärt etwaige vor dem Einrücken ausgesprochene Kündigungen während der Dauer des Militärdienstes als unterbrochen. Gewisse Ausnahmen von diesen Kündigungsbeschränkungen sind vorgesehen.

Weiter soll für Arbeitnehmer, die Aktivdienst geleistet haben, die in Art. 348 des Obligationenrechtes vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfrist schon dann erfolgen, wenn die Anstellung ein halbes Jahr, - wie diese Bestimmung vorschreibt - wenn sie ein ganzes Jahr gedauert hat.

Das Anstellungsverhältnis der Ersatzarbeitskräfte soll kurzfristig gelöst werden können, wenn der Wehrmann unmittelbar nach seiner militärischen Entlassung wieder seinen frühern Arbeitsplatz zurückkehrt.

Hinsichtlich der Vorteile, die dem Arbeitnehmer nach Maßgabe der Dauer seines Anstellungsverhältnisses zukommen, soll der mobilisierte Arbeitnehmer nicht benachteiligt sein; die von ihm geleisteten Aktivdiensttage

zählen vielmehr für die Berechnung der Dauer des Anstellungsverhältnisses mit.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ein einfaches und rasches Verfahren vorgesehen.

Bei Submissionen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen in erster Linie solche Geschäfte mit Aufträgen bedacht werden, die in angemessenem Verhältnis militärpflichtgie Schweizer beschäftigen.

Aus dem Bundesratsbeschluß vom 13. August 1940 ist der Grundsatz in den neuen Beschluß übernommen worden, daß aus dem Aktivdienst zurückgekehrte Wehrmänner, die trotz nachweisbarer eigener Bemühungen und sofortiger Anmeldung beim Arbeitsnachweis keine Arbeit fanden, während den nächsten 14 Tagen nach ihrer Entlassung die Arbeitslosenunterstützung bzw. die Krisenunterstützung beziehen können, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die gleiche Frist gilt auch für solche Wehrmänner, die im Interesse der Arbeitssuche militärischen Urlaub erhalten hatten.

Der Beschluß tritt auf den 20. September 1940 in Kraft. Er enthält gewisse Grundsätze über die Rückwirkung der durch ihn eingeführten Kündigungsbeschränkungen.

Erwähnt mag noch werden, daß der Beschluß nur für die Dauer des Aktivdienstzustandes der Armee gelten soll.

Kreuzworträtsel:

Was soll ernst genommen werden?

1 4 6 8 10 12 14 16 18 2 5 7 9 11 13 15 17 19 3 20 1 2 3			00									
_	19						6 7	4 5	1 2 3			
			器	?	?	?	80			3	2	1
											4	
		694									5	
		?	?	?	3	3	?	?	67		6	
						35				8		7
					173		4			10		9
					?						11	
		١.	6		?		1			14	13	12
		5e			?			*			15	
	3				?				7		16	
		23			?			8			17	
Vino					?						18	

Waagrecht:

- Vorname eines Gangsters.
- 1. voname eines Gangsters.
 2. ???
 3. Fluß in Italien.
 4. Der Offizier hat's am Kragen, der Füsilier am Arm.
 5. Ist ein Kritikaster.
 6. ??????

- . . Baba.
- 8. Ein .
- 9. . . mit Schinken, die Nahrung des Engländers.
 10. . . omalz.
 11. Mond und andere Planeten.

- 12. Nachrichten-Truppe.13. Franz. Insel.14. Chem. Zeichen für Nickel.
- 15. Nicht beweglich.16. Bekannt ist das Magen-....
- 17. ist keine Schande. 18. s, größer als ein Bataillon.

Senkrecht:

- Was man manchmal hat.
 Heißer Berg.
 Das halbe Lager.

- Abkürzung für Leutnant. Liebelei. Mädchenname.
- 6. 7.
- Die verkehrte arde. Zahl.
- Abschlußprüfung höherer Schulen.
- 10. Irland ist eine. 11. ??????
- 11. B. . . .-Exemplar wird von der Zeitung zugestellt.
 13. Schrift, verkehrt geschrieben.
- it.
- 15. Mit dieser Zahl wird der Durchmesser eines Kreises multipliziert, um den Umfang zu erhalten. Die schwarzen

- 19. Die schlanke ...
- 20. «Plötzli-Putzt».

Kreuzworträtsel

Lösuna

Was darf bei der Jugend nicht vernachlässigt werden?

M	Α	D	92	I	G	F	*	E	Ι	S
0	L	D	1	D	I	E	A	I	D	Α
N	E		T	Α	N	Z	E	67	A	Г
K	Ø	R	P	E	R	L	1	C	Н	E
Α	L	6	0	R	I	0	N	1	U	N
88	E	S	100	I	T	N	3	F	H	4.
E	R	T	Ü	CH	T	1	G	U	N	G
G	W.	E	В	4	E	100	Α	R	6	0
Α	R	I	E	-85	R	*	S	I	R	Α
L	Ι	L	L	E		S	T	E	I	L